

1018

## DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

### Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Karl Starzacher (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Karl Starzacher ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), ist an die Stelle von Karl Starzacher

Herr Dr. Thomas Spies  
Arzt  
Liebigstraße 7  
35037 Marburg

getreten.

Wiesbaden, 23. September 1999

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 41/1999 S. 3115

1019

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ vom 17. September 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die östlich des Stadtteiles Dudenhofen der Stadt Rodgau im Landkreis Offenbach gelegenen Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 29 der Gemarkung Dudenhofen, Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 36,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den auch landeskulturell bedeutsamen Moos-Kiefernwald im Naturraum Unterrhainebene als Lebensraum für eine Vielzahl von an die Standortbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern und zu fördern. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung dieses Waldes mit Eiche, Eberesche und stark dominierendem Kiefernanteil. Die Bodenvegetation und die Kieferbegleitfauna sollen durch die angestrebte Bewirtschaftung und die darauf abzustimmende Pflege der Bodenvegetation gesichert und entwickelt werden.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen

Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. außerhalb der dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zur Erholung freigegebenen Wegen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;

(Fortsetzung siehe Seite 3118)



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“  
vom 17. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 17. September 1999

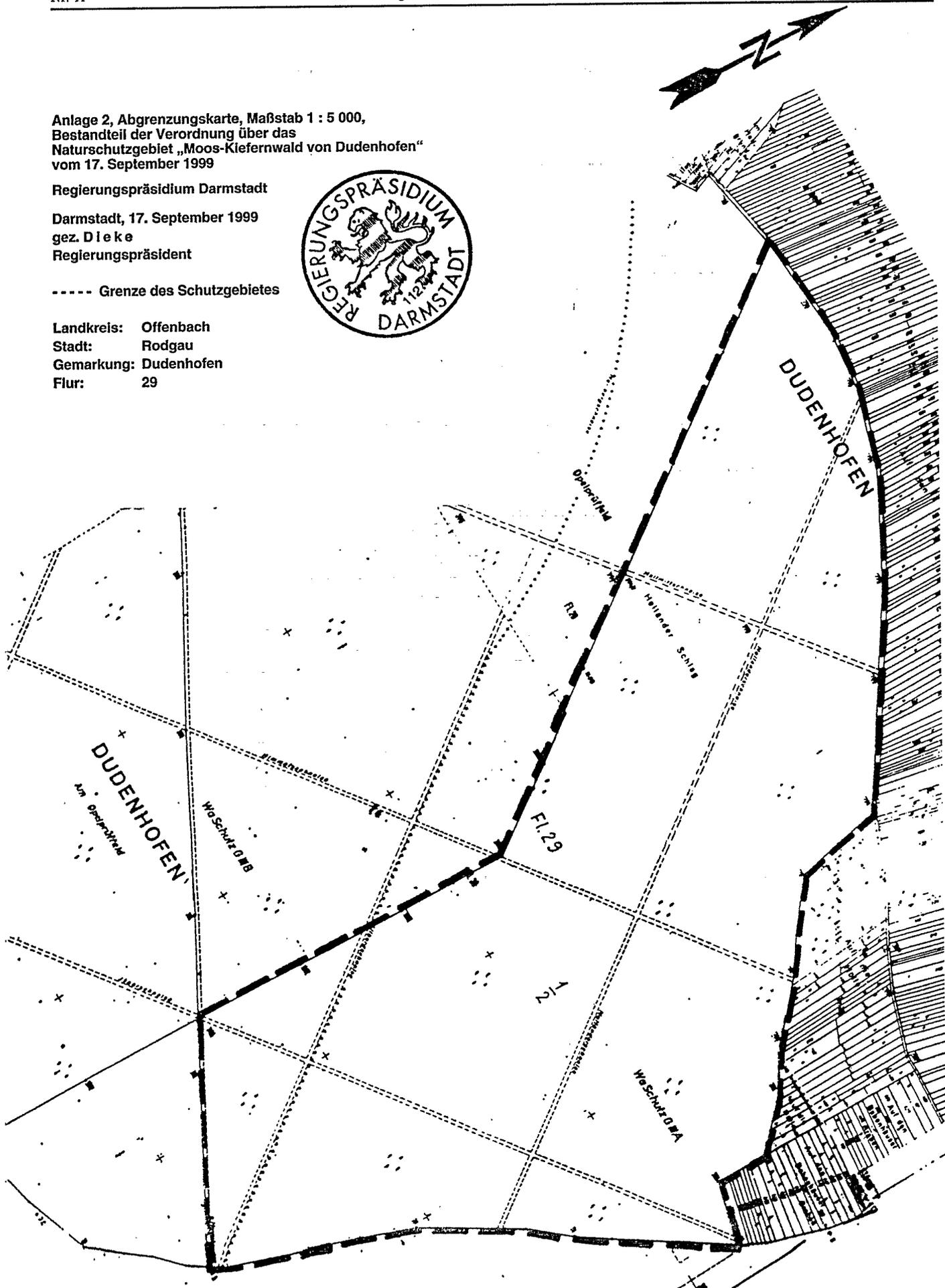
gez. Dieke

Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach  
Stadt: Rodgau  
Gemarkung: Dudenhofen  
Flur: 29



(Fortsetzung von Seite 3115)

7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;

8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd und die Unterhaltung, einschließlich des Freischneidens und der Instandsetzung vorhandener Ansitzmöglichkeiten in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Januar.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

*St.Anz. 41/1999 S. 3115*

**1020**

### **Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Kinzig in der Gemarkung Langenselbold der Stadt Langenselbold (Main-Kinzig-Kreis) vom 9. September 1999**

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

#### § 1

##### **Festsetzung und Abgrenzung**

(1) An der Kinzig wird in der Gemarkung Langenselbold der Stadt Langenselbold ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

##### **Gemarkung Langenselbold**

Fluren 45 bis 57 und 60 bis 62

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen Nr. 32 bis 40 im Maßstab 1 : 2 000. Sie sind mit schwarzer, teilweise durchbrochener Linie mit innenliegendem blauem Farbband gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt  
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —  
— Obere Wasserbehörde —  
Willy-Brandt-Straße 23  
63450 Hanau

und beim

Magistrat der Stadt Langenselbold  
Schloßpark 2  
63505 Langenselbold

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden
2. dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Eugen-Kaiser-Straße 7—9  
63450 Hanau
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises  
— Wasserbehörde —  
Dörnigheimer Straße 1  
63452 Hanau.

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### § 3

##### **Außerkräfttreten von Vorschriften**

Das vom Oberpräsidenten in Kassel am 27. Juli 1910 festgestellte Verzeichnis für das Überschwemmungsgebiet der Kinzig (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Kassel S. 232) und die am 10. Oktober 1928 vom Regierungspräsidenten in Kassel erlassene Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwassergefahren (Amtsblatt der Regierung zu Kassel S. 243 ff.) werden aufgehoben, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

Darmstadt, 9. September 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

*St.Anz. 41/1999 S. 3118*